

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen

Richtlinie der Stadt Delmenhorst

1. Allgemeines

Die Stadt Delmenhorst unterhält Städtepartnerschaften zu den Städten Allonnes (Frankreich), Borisoglebsk (Russland), Eberswalde (Brandenburg), Kolding (Dänemark) und Lublin (Polen). Darüber hinaus besteht eine Städtefreundschaft mit Toledo/Ohio in den USA sowie eine Städtepartnerschaft mit Liebau (Polen).

Die Richtlinie findet auf die Städtefreundschaft mit Toledo/Ohio sowie zur Städtepartnerschaft mit Liebau (mit Ausnahme der laufenden Nummer 5) keine Anwendung.

Ferner gelten diese Regelungen nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt).

Die Stadt Delmenhorst fördert Austauschfahrten von Partnerschaftskreisen, Vereinen und Schulen. Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Stadt Delmenhorst haben.

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee im Sinne der Partnerschaftsverträge verwirklichen, fortführen und stärken wollen, also Veranstaltungen mit dem Ziel der Völkerverständigung und Völkerfreundschaft.

Begegnungen müssen grundsätzlich der Stadtverwaltung Delmenhorst mitgeteilt werden.

2. Antrag, Abrechnung und Fristen

2.1 Antrag und Frist

Die Austauschmaßnahme ist mindestens zwei Monate vor Beginn anzuzeigen.

Anträge sind ausschließlich schriftlich unter Verwendung der Vordrucke (www.delmenhorst.de oder Telefon (04221) 99-2021) bei der Stadt Delmenhorst, Städtepartnerschaften, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst einzureichen.

2.2 Abrechnung und Frist

Abrechnungen und Verwendungsnachweise sind maximal ein Monat nach der Reise vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördersumme geschieht vor dem Reiseantritt.

Auch nach Abrechnung der Maßnahme ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die Fördersumme zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass nicht im Sinne dieser Richtlinien gehandelt wurde oder der Antrag unwahr, nicht den Tatsachen entsprechende, Angaben enthält. Die Stadt Delmenhorst ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

Die Stadt Delmenhorst behält es sich vor, von anderer Stelle gewährte Zuschüsse anzurechnen.



3. Verfahren

Grundsätzlich sollte eine private Unterbringung ermöglicht werden.

4. Mittelbereitstellung

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, andernfalls bereitgestellt werden.

Vorrangig sind Fördermittel Dritter (z. B. Europäische Union, Deutsch-Französisches Jugendwerk) einzuwerben und auszuschöpfen.

5. Partnerschaftskreise und Deutsch-Russischer Sozial- und Kulturkreis

Zur Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen erhalten die Partnerschaftskreise und der Deutsch-Russische Sozial- und Kulturkreis e. V. jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von zurzeit 500 Euro. Eine Anpassung kann jederzeit seitens der Stadt Delmenhorst erfolgen.

Die Heimatgruppe Liebau erhält zurzeit alle zwei Jahre einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro zur Durchführung des „Liebauer Heimattreffens“. Eine Anpassung kann jederzeit seitens der Stadt Delmenhorst erfolgen.

6. Zuschüsse für Fahrten in Partnerstädte

6.1 Allonnes

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden 500 Euro gewährt.

Für Schulklassen werden acht Euro pro Schüler für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

6.2 Borisoglebsk

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden 650 Euro gewährt.

Für Schulklassen werden zwölf Euro pro Schüler für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

6.3 Eberswalde

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden 400 Euro gewährt.

Für Schulklassen werden fünf Euro pro Schüler für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

6.4 Kolding

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden 400 Euro gewährt.

Für Schulklassen werden fünf Euro pro Schüler für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

6.5 Lublin

Für eine Gruppe von 20 Personen und mehr werden 550 Euro gewährt.

Für Schulklassen werden zehn Euro pro Schüler für die Dauer des Aufenthaltes gewährt.

Bei kleineren Gruppen verringert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Teilnehmerzahl (Beispielrechnungen siehe Seite 4). Jedoch beträgt die Mindestfördersumme 50 vom Hundert des Maximalbetrages.



7. Zuschüsse für Gegenbesuche aus der Partnerstadt

Gegenbesuche aus einer Partnerstadt werden mit 50 Prozent der aus Nummer 6 genannten Summen gefördert. Eine Auszahlung erfolgt an die deutsche Organisationsgruppe beziehungsweise deutsche Schule.

Bei kleineren Gruppen verringert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Teilnehmerzahl (Beispielrechnungen siehe Seite 4).

8. Besondere Leistungen

Die Stadt Delmenhorst kann jeder Reisegruppe, die die Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen, eine kostenlose Stadtführung anbieten.

Schülergruppen, die offiziell im Rathaus empfangen werden, kann eine kostenlose Führung angeboten werden.

9. Begegnung von Privatpersonen

Begegnungen von Privatpersonen können finanziell nicht gefördert werden.

10. Dauer, Häufigkeit

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Aufenthalt in der Partnerstadt beziehungsweise in der näheren Umgebung mindestens drei Tage (An- und Abreisetag sind zwei Tage) dauert, bei Schüleraustauschen in der Regel vier Tage.

Die Förderung ist auf einen Besuch pro Jahr beschränkt.

11. Bericht

Nach Reiseende ist ein formloser, schriftlicher Bericht über die Begegnung mit den notwendigen informativen Daten und Fotos vorzulegen (eine Übermittlung auf dem elektronischen Wege ist vorzuziehen: staedtepartnerschaften@delmenhorst.de).

12. Einzelfallbestimmungen

Der Oberbürgermeister kann grundsätzlich Einzelfallentscheidungen treffen.

13. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Delmenhorst, 08.05.2013

Stadt Delmenhorst

Der Oberbürgermeister

Beispiel 1

Das städtische Gymnasium beabsichtigt in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober mit 22 Schülerinnen und Schülern in die französische Partnerstadt Allonnes zu Reisen.

Die Lehrkraft beantragt einen Zuschuss gemäß der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Städtepartnerschaftlichen Beziehungen.

Die Fördersumme setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß Nr. 6.1 der Richtlinie gelten für Schulklassen eine Förderung von acht Euro pro Person für die Dauer des Aufenthaltes:

$$22 \text{ Schüler} \times 8 \text{ Euro} = \mathbf{176 \text{ Euro}}$$

Die Schule erfüllt die Förderbedingungen der Richtlinie, da die Reise nach Nr. 11 mindestens vier Tage andauert.

Beispiel 2

Die Realschule erwartet Besuch aus der Partnerstadt Borisoglebsk. Der Aufenthalt in Delmenhorst wird mindestens fünf Tage betragen. Es werden 17 russische Schüler erwartet.

Gemäß Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 6.2 wird folgender Zuschuss gewährt:

$$17 \text{ Schüler} \times 12 \text{ Euro} = 204 \text{ Euro}$$

da Besuch in Delmenhorst, geteilt durch 2

$$204 \text{ Euro} : 2 = \mathbf{102 \text{ Euro}}$$

Die Auszahlung erfolgt an die Realschule.

Beispiel 3

Der Partnerschaftskreis fährt für vier Tage nach Eberswalde. Es werden insgesamt 25 Teilnehmer dabei sein.

Förderung gemäß Richtlinie Nr. 6.3:

Reisegruppen mit mindestens 20 Personen erhalten **400 Euro**.

Angenommen anstelle der 25 Teilnehmer fahren nur 17 mit, verringert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Teilnehmerzahl:

400 Euro (Grundbetrag)

20 Personen (Mindestanzahl)

17 Personen (tatsächlich Reisende)

$$400 \text{ Euro} : 20 \text{ Personen} = 20 \text{ Euro}$$

$$20 \text{ Euro} \times 17 \text{ Personen} = \mathbf{340 \text{ Euro}}$$

Beispiel 4

Der Partnerschaftskreis fährt für zwei Tage (28. bis 29. Juli) nach Allonnes.

Der Partnerschaftskreis erhält gemäß Nr. 11 **keinen Zuschuss**, da die Reise nicht mindestens drei Tage beträgt.

